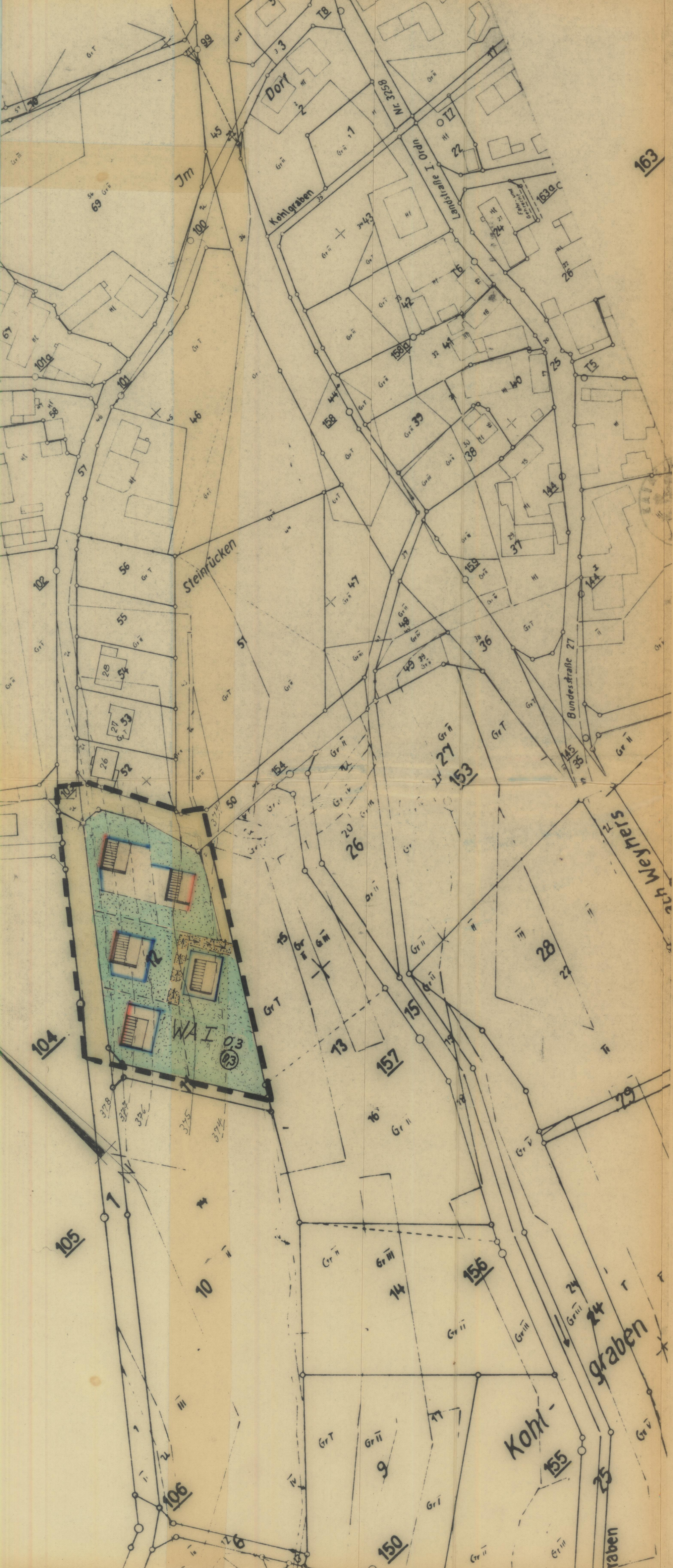




Gemeinde Altenhof, Kreis Fulda

Bebauungsplan Nr. 1

Flurlage: Flur 1 "Steinrücken"

Mastab: 1 : 1 000

Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda -Planungsabteilung- April 1968

Der Bebauungsplan besteht aus diesen Blatt zeichnerischer Darstellung.

A) Festsetzungen und Zeichenerklärungen:

1.) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2.) Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

3.) Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Dachform, Mindestgröße der Baugrundstücke und Gestaltungsverschriften

Gebiet	WA
Bauweise	
Geschoszahl (Z)	II
Grundflächenzahl (GRZ)**	0,3
Geschosflächenzahl (GFZ)	0,3
Dachform	Satteldach
Dachneigung: (in°)	30 - 35
Kniestock zulässig (in cm)	50
Dachgauben zulässig	nein
Sockelhöhe X (in m)	0,50
Mindestgröße der Baugrundstücke (in qm)	600

* Bei Hanglage ist der Ausbau des Untergeschosses zu Aufenthaltsräumen im Rahmen des § 57 HBO zulässig. Die Höhe des Geländes vom Geländeanschnitt bis zur Traufe darf hierbei talseitig 6 m nicht überschreiten. Die Sockelhöhe wird gemessen von Oberkante Brüstungsmauer bis Geländeanschnitt.

** Soweit zeichnerisch keine kleineren überbaubaren Flächen festgesetzt sind.

4.) Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen

	Baulinie
	Baugrenze
	nicht überbaubare Grundstücksfläche
	überbaubare Grundstücksfläche
	Geplante Bebauung mit eingetragener Firstrichtung

Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Firstrichtung festgesetzt. Die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich. Die Grenzabstände richten sich nach den Bestimmungen der HBO.

5.) Flächen für den Gemeinbedarf: nicht erforderlich

6.) Verkehrsflächen:
 Öffentliche Verkehrsflächen

7.) Flächen für Versorgungsanlagen: nicht erforderlich

8.) Führung oberirdischer Versorgungsanlagen: Festsetzungen im Geltungsbereich nicht erforderlich.

9.) Grünflächen: nicht erforderlich

10.) Flächen für die Land- und Forstwirtschaft: nicht erforderlich

11.) mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (Abwasserleitung) nicht erforderlich

12.) Flächen für Stellplätze oder Garagen:

Bei Bebauung der Grundstücke ist je Wohneinheit ein Einstellplatz für Kfz auf dem Grundstück nachzuweisen.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Verhältnisse) zugelassen werden.

Für Garagen sind die Bestimmungen der BauVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Verhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten (z.B. Steilhänge) und der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

13.) Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung: nicht erforderlich

14.) Allgemeine Festsetzungen:

a) Nebenbauten:
Nebenbauten sind in dem gesamten Gebiet eingeschossig bis zu einer Höhe von 9,0 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind möglichst dem Hauptgebäude anzupassen. Rückwärtige Nebenbauten sind unzulässig.

b) Einfriedigungen:
Einfriedigungen der Grundstücke dürfen straßenseitig nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden. Zulässige Höhe 0,90 m. Sockelmauern nur bis höchstens 0,50 m über Maueroberkante zulässig. Ausnahmen können bei besonders ungünstigen Verhältnissen zugelassen werden. Absätze im Verlauf der Einfriedigung sind nicht gestattet. Der Verlauf ist ohne Abstufungen den Straßenverläufen anzupassen.

c) Dacheindeckungen:
Dacheindeckung dunkel (z.B. enrobirt zulässig; unzulässig naturzementgrau)

d) Bepflanzungen:
Das Baugebiet ist durch Anpflanzungen von Laubgehölz auf den Baugrundstücken im Baugebiet und am Rande zum Außengebiet in das Landschaftsbild einzubinden.

e) Wasserversorgung und Entwässerung:
Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. weiter erforderliche Anschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen. Dies gilt insbesondere für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hess. Wassergesetz.

15.) Kenzeichnungen und nachrichtliche Maßnahmen:

Vorhandene Flurstücksgrenzen
 Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)
 Höhenlinien

Landschaftsschutzgebiet: Die Gemarkung Altenhof liegt im Landschaftsschutzgebiet "Hessische Rhön"

B) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1.) Bescheinigung des Katasteramtes:

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Fulda, den 25.6.68

- Katasteramt -

2.) Aufstellungsbeschlussvermerk:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen am 25.4.1968

(Siegel)

Bürgermeister

3.) Offenlegungsvermerk:

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 13.5.68 bis 13.6.1968 öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 4.5.1968 allendet.

(Siegel)

Bürgermeister

4.) Satzungsbeschlussvermerk:

Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 13.6.1968 beschlossen worden.

(Siegel)

Bürgermeister

5.) Genehmigungsvermerke:

Gemeinderat

7.10.68

Der Rat

6.) Vermerk über die amtliche Bekanntmachung und Offenlegung nach der Genehmigung:

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 4.5.1968 allendet.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 4.5.1968 bis 13.6.1968 öffentlich ausgelegt.

Bei Genehmigung mit Auflagen: Die Zustimmung und Beschlussfassung über die Auflagen erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.6.1968

(Siegel)

Bürgermeister